

II Nr 280/54

verkundet

am 25. Juni 1956

Jodas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
den Bundesminister für Verkehr (Abteilung Wasser-
und Schifffahrtsverwaltung),

Beklagten und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Firma Bernhard B [REDACTED], Reederei
in M [REDACTED], U [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Juni 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky,
Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Grundurteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Koblenz vom 4. Juni 1954 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die französische Militärregierung verlangte im Herbst 1948 von dem Lande Rheinland-Pfalz (Beklagte) in den Grenzen des Landes die Freimachung des Rheins von den dort seit dem Kriege liegenden Schiffswracks.

In Erfüllung dieser Verpflichtung schloß das Land, vertreten durch die Wasserstraßendirektion M (WSD), am 4. Januar 1949 einen Vertrag mit der Klägerin, einer Reederei, zur Bergung und Beseitigung der im Vertrage aufgeführten Schiffswracks ab. Die Klägerin verpflichtete sich, die Wracks zu heben, zu verschrotten und den anfallenden Schrott zu beseitigen. Nach Ziff 5 des Vertrages bestand die Vergütung der Klägerin für diese Arbeiten darin, daß ihr "der aus der Beseitigung der Wracks anfallende Schrott uneingeschränkt zur Verfügung stand" und ihr weiter das Recht eingeräumt wurde, "über einzelne Wrackteile nach Hebung nach Gutdünken zu verfügen".

Unter den Schiffen, deren Hebung vertraglich vorgesehen war, befand sich der auf einer Sandbank im Rhein befindliche Schleppkahn "A". Dieser Kahn gehörte französischen Staatsangehörigen.

Auf dieses Schiff hatte die WSD die zuständige französische Dienststelle in einem Schreiben vom 2. November 1948 aufmerksam gemacht. Sie führte in diesem Schreiben aus, daß dieses Schiff verhältnismäßig leicht gehoben werden könne und demzufolge die hierzu aufzuwendenden Kosten gering seien. Da ihr jedoch keine ausreichenden Mittel für die Hebung dieses Schiffs zur Verfügung ständen, so bat sie die französische Dienststelle, sich ihrerseits für dessen Hebung zu interessieren.

Hierauf antwortete die französische Militärregierung durch ihre Dienststelle "Service des Travaux Publics et Transports" in M (TPT) am 16. November 1948, die A sei als "Totalverlust" erklärt worden, demzufolge gehöre nach den ergangenen Richtlinien vom 27. November 1947 der aus der Verwertung des Wracks anfallende Schrott der WSD. Die WSD könne daher die Hebung des Wracks vornehmen.

Auf Grund des Vertrages begann die Klägerin die Hebearbeiten. Als sie bereits die "A" gehoben hatte und für ihren Abtransport das Eintreten eines günstigen Wasserstandes abwartete, erhielt sie am 1. April 1949 von der WSD ein Schreiben. Die WSD teilte ihr mit, daß die französische Militärregierung sie benachrichtigt habe, daß die Organisation Navigation Nationale, welche die Rechte der französischen Eigentümer der Astarte vertrete, auf die Wiederverwendung des Wracks der A nicht verzichte. Das Wrack sei demzufolge durch die Militärregierung blockiert und sei sobald als möglich nach M abzuschleppen. Die Klägerin solle ihre Hebungskosten für die A aufgeben, damit die Rechnung der Organisation Navigation Nationale bei Gelegenheit präsentiert werden könne.

Die Klägerin schleppte die A weisungsgemäß nach M ab. Das Schiff wurde im französischen Verfügungsbereich verschrottet. Der Schrott verblieb den Fran-



51
zosen. Die Klägerin reichte in Verfolg des Schreibens an die WSD eine Rechnung über Hebungskosten für die A [REDACTED] in Höhe von 8.135,40 DM ein. Dieser Betrag wurde an die Klägerin gezahlt. Bereits am 27. April 1949 hatte die Klägerin die WSD darauf hingewiesen, daß der Wegfall der A [REDACTED] als das für sie wertvollste Objekt eine Sondervergütung notwendig mache. An Beantwortung dieses Schreibens erinnerte sie die WSD mit Schreiben vom 20. Mai 1949, in welchem sie den gleichen Standpunkt vertrat. Eine solche Sondervergütung erfolgte nicht. Die Klägerin erhob daher Klage in Höhe von 40.645,60 DM.

Zur Begründung dieses Anspruchs hat sie ausgeführt, sie habe die ihr nach dem Vertrage obliegenden Hebearbeiten fast restlos ausgeführt, sie werde, soweit noch geringe Arbeiten übrig bleiben, diese Arbeiten noch vornehmen. Dagegen habe die Beklagte die vereinbarte Gegenleistung nicht erbracht, sondern sie um den Wert des Wracks der A [REDACTED] gekürzt. Dieser Ausfall sei für sie besonders groß, da gerade dieses Schiff unter den zu hebenden Schiffswracks das wertvollste Objekt gewesen sei. Dieser Umstand sei für sie bei Abschluß des Vertrages von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, ohne die A [REDACTED] und die Möglichkeit ihrer Verwertung würde sie den Vertrag nicht abgeschlossen haben. Dies habe sie auch bei den Vertragsverhandlungen zum Ausdruck gebracht. Die WSD habe übrigens selbst gewußt, daß die A [REDACTED] das besterhaltenste Schiffswrack unter den zu hebenden Wracks gewesen sei. Bei der A [REDACTED] sei es allein möglich gewesen, sie wieder bei entsprechenden Bauarbeiten in ein fahrtüchtiges Schiff umzuwandeln. Der Wert der A [REDACTED] im gehobenen Zustand habe rund 30.000 DM betragen, während der Schrottwert der übrigen in der Vertragsliste aufgeführten Wracks bestenfalls einen Wert von 83.672,66 DM habe.

Nach dem Vertrage habe ihr die Beklagte das Eigentum, zumindest aber das Aneignungsrecht hinsichtlich des Schrotts und der Wrackteile, verschaffen müssen. Dieser Verpflichtung sei die Beklagte nicht nachgekommen. Wenn auch der Ausfall der A nicht auf ein Verschulden der Beklagten zurückzuführen sei, so sei die Beklagte, da sie, die Klägerin, ihrerseits die von ihr geschuldete Gegenleistung bewirkt habe, bereichert. Die Bereicherung der Beklagten bestehe in ihrer Ersparnis der Hebungskosten. Würde die Beklagte gezwungen gewesen sein, die Hebung der Schiffe in eigener Regie vorzunehmen oder hätte sie damit ein anderes Unternehmen betraut, so wären ihr hierdurch, wie sie selbst veranschlagt habe, 100.000 bis 120.000 DM Kosten entstanden.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie hat die Forderung der Klägerin nach Grund und Betrag bestritten. Sie hat geltend gemacht, ihre vertragliche Verpflichtung gegenüber der Klägerin habe darin bestanden, ihr die Schiffswracks zur Hebung zur Verfügung zu stellen, nicht aber ihr das Eigentum an dem Schrott und den Schiffsteilen zu verschaffen. Sie sei selbst nicht Eigentümerin der Wracks gewesen. Sie habe, soweit es sich um deutsche Schiffseigner gehandelt habe, nach Erklärung dieser Schiffe zum Totalverlust, von diesen Schiffseignern die Verzichtserklärung auf ihr Eigentum verlangt und erhalten. Hierdurch habe sie die Möglichkeit erhalten, die nunmehr herrenlos gewordenen Schiffe sich anzueignen, mehr habe sie auch der Klägerin nicht gewähren können. Ebenso verhalte es sich bei der A. Hier habe zwar kein ausdrücklicher Eigentumsverzicht der französischen Schiffseigner vorgelegen. Diesen habe sie nicht erlangen können, weil sie ihr unbekannt geblieben seien. Die Verzichtserklärung habe aber in dem Schreiben der französischen Mi-

litärregierung vom 16. November 1948 gelegen, nämlich in dem Hinweis, daß die A [REDACTED] zum Totalverlust erklärt worden sei und damit das Eigentumsrecht der französischen Schiffseigner erloschen sei. Somit sei auch dieses Wrack herrenlos geworden und sei der Klägerin zugefallen, die mit ihrer, der Beklagten, Genehmigung das Wrack gehoben habe.

Wenn die Klägerin nunmehr darauf abhebe, welche Bedeutung gerade die A [REDACTED] für den Abschluß des Vertrages für sie gehabt habe, so widerspreche dies ihren Äußerungen bei den Verhandlungen, nach welchen sie an der A [REDACTED] nicht interessiert gewesen sei. Sie sei auch nicht bereichert, sie habe der Klägerin die ihr durch die Hebung der A [REDACTED] entstandenen Hebungskosten mit 8.135,40 DM, wenn auch ohne Rechtsverbindlichkeit, gezahlt.

Die Klägerin habe das Schiff gehoben, damit von ihm Besitz ergriffen demgemäß die Aneignung vollzogen. Damit habe sie, die Beklagte, den Vertrag erfüllt. Die Blockierung des Wracks der A [REDACTED] durch die Militärbehörde stelle eine Beschlagnahme dar, welche sich gegen die Klägerin gerichtet habe. Die Klägerin müsse ihren Schaden als Besatzungsschaden geltend machen.

Das Landgericht hat den Klagantrag dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

Entscheidungsgründe:

I. Gegen den Eintritt der Bundesrepublik Deutschland in den Rechtsstreit als Rechtsnachfolgerin des Landes

Rheinland-Pfalz in den die Wasserstraßenverwaltung betreffenden Angelegenheiten bestehen keine rechtlichen Bedenken. Sie sind auch von der Bundesrepublik nicht erhoben worden.

II. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beklagte der Klägerin auf Grund des abgeschlossenen Vertrages an den Schiffswracks das volle Eigentum zu verschaffen hatte, sei es auf dem Wege, daß sie der Klägerin ein uneingeschränktes Aneignungsrecht verschaffte oder das unmittelbare Eigentum an den Schiffswracks. Diese Verpflichtung habe die Beklagte hinsichtlich der Astarte nicht erfüllt.

Gegen diese Auslegung der Ziff 5 des Vertrages vom 4. Januar 1949 wendet sich die Revision. Sie macht dem Berufungsgericht zum Vorwurf, daß es die entgegenstehenden Ausführungen der Beklagten nicht berücksichtigt habe. Sie rügt insbesondere, daß das Berufungsgericht die Aussage des Baurats H. nicht gewürdigt habe. Sie will damit dartun, daß die Klägerin sich hinsichtlich der Verwertungsmöglichkeit der A. uninteressiert gezeigt und dies der WSD erklärt habe.

Die Rüge der Revision ist unbegründet.

Entgegen der Ansicht der Revision hat die Beklagte lediglich behauptet, daß die Klägerin vor Vertragsabschluß von Oberbaurat P. darauf hingewiesen worden sei, daß die A. ein Franzosenschiff sei, die französische Behörde einmal ja und einmal nein sage und P. deshalb Bedenken geäußert habe, dieses Schiff in die Liste der zu hebenden Schiffe aufzunehmen. Die Beklagte hat nicht behauptet, daß sie ihren Bedenken bezüglich der A. beim Vertragsabschluß selbst Rechnung getragen und durch eine mündliche Nebenabrede zu dem schriftlichen Vertrage eine Vereinbarung mit der Klägerin getroffen hat, daß

trotz Aufnahme der A [REDACTED] in die Liste der zu hebenden Schiffe in dem schriftlich abgeschlossenen Vertrage die Vergütungsabrede der Ziff 5 des Vertrages sich nicht auch auf sie beziehe, und so Vertragsinhalt geworden sei.

III. Bezieht sich somit der zwischen der Beklagten und der Klägerin abgeschlossene Vertrag auch auf die A [REDACTED], so war die Beklagte gemäß dessen Ziff 5 verpflichtet, der Klägerin dafür einzustehen, daß sie hinsichtlich der in der Liste aufgeführten Schiffe einschließlich der A [REDACTED] über den aus den Wracks anfallenden Schrott und über deren Wrackteile uneingeschränkt verfügen konnte, gleichgültig, in wessen Eigentum sich die Wracks befanden.

Die Beklagte hat dieser von ihr vertraglich übernommenen Verpflichtung nicht im vollen Umfange nachkommen können. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist ihr hinsichtlich der A [REDACTED] unmöglich geworden, nachdem die französischen Eigentümer dieses Schiffes auf ihr Eigentum am Schiff nicht verzichtet hatten.

Die Klägerin hat einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegenüber der Beklagten geltend gemacht, nachdem sie ihrerseits die von ihr vertraglich übernommene Leistung, die Hebung der Wracks, bewirkt hat, die Leistung der Beklagten aber hinsichtlich der Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtung, ihr auch den Schrott und die Wrackteile der A [REDACTED], auf die sie einen vertraglichen Anspruch hatte, zur freien Verfügung zu stellen, unmöglich geworden war.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist ein einem Kaufvertrag ähnlicher Vertrag im Sinne des § 445 BGB, auf welchen die §§ 434 - 444 BGB Anwendung finden. Demgemäß findet § 440 Abs 1 BGB Anwendung, nach wel-

chem sich die Rechte der Klägerin nach §§ 320 - 327 BGB richten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte ihr Unvermögen zur Leistung des aus der A. anfallenden Schrotts und ihre Wrackteile der Klägerin gegenüber zu vertreten hat oder ob dies nicht der Fall ist. In beiden Fällen kann die Klägerin das von ihr Geleistete von der Beklagten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern. Dies ergibt sich aus § 325 Abs 1 letzter Satz BGB oder aus § 323 BGB unmittelbar.

IV. Das Landgericht hat den Anspruch der Klägerin als dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Der Anspruch der Klägerin ist dem Grunde nach gerechtfertigt, sofern die von der Klägerin erbrachte Leistung, nämlich die Hebung der Schiffe, einen höheren geldlichen Wert darstellt als die von der Beklagten erbrachte Leistung, nämlich die Zurverfügungstellung des Schrotts und der Wrackteile, die der Klägerin aus den anderen von ihr gehobenen Schiffen angefallen sind, zuzüglich der von ihr an die Klägerin gezahlten Hebungskosten für die A. im Betrage von 8.135,40 DM. Dies ist der Fall. Das Berufungsgericht hat, indem es sich dem Gutachten des Schiffahrtssachverständigen We. angeschlossen hat, festgestellt, daß selbst bei Einsetzung günstigster Zahlen für die Beklagte die tatsächlich von der Beklagten erbrachten Leistungen unter dem objektiven Wert der Hebeleistung der Klägerin liegen. Da somit die von der Beklagten erbrachten Leistungen in ihrer Gesamtheit den der Klägerin zustehenden Anspruch auf Erstattung der von ihr erbrachten Leistung in seiner Gesamtheit nicht decken, sondern der Klägerin noch ein Anspruch in der Höhe verbleibt, in der sie wegen

ihrer Arbeit von der Beklagten nicht befriedigt worden ist, so steht ihr ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zu. Das Berufungsgericht hat somit mit Recht das Grundurteil des Landgerichts bestätigt.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen, ohne daß es geboten erschien, auf die weiteren Ausführungen der Revision einzugehen.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn